



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.

Antwort nur per E-Mail:



Frank Görmar
Referat 112 – Personal

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 3816

FAX +49 (0)228 99 529 – 4411

E-MAIL 112@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 112-05110/54

DATUM 06.06.2018

Liste der Geschenke an Mitarbeiter/-innen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 15. Mai 2018 haben Sie um Übersendung einer Liste mit Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken gebeten, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des BMEL seit Beginn der 18. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen: Art des Geschenkes / Wert / Verwendung.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Eine solche Liste existiert im BMEL nicht. Nach kursorischer Durchsicht der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen allerdings folgenden Überblick geben:

Bei den Geschenken handelt es sich ganz überwiegend um lediglich anzeigepflichtige Geschenke im Wert von unter 25€. An Beschäftigte wurden danach in erster Linie Lebensmittel (Weihnachtsgebäck, Süßigkeiten, Schokolade, Pralinen, Wein etc.) verschenkt, gefolgt von Kalendern, Büchern, Schreibwaren. Die Lebensmittel wurden häufig im Kreis der Kollegen/innen verbraucht.

Nur wenige Geschenke hatten einen Wert von über 25€, aber (weit) unter 100€ (Lebensmittelkorb, Wein, Pflanze, Gastgeschenke u.a.); ein Gastgeschenk (lackierte Schale) hatte einen

Wert von 153€. Bei diesen Geschenken haben die Beschäftigten zu ihrer Entlastung jeweils Spenden in Höhe des Wertes der jeweiligen Geschenke an eine gemeinnützige Einrichtung getätigt. Lebensmittelspenden im Rahmen der Internationalen Grünen Woche wurden z.B. an die Tafel in Berlin weitergegeben. Zwei Spielzeug-Sets von Playmobil (Bauernhof und Traktor) im Wert von zusammen 80€ wurden dem Eltern-Kind-Büro des BMEL zur Verfügung gestellt. Bücher im Wert von über 25€ wurden an die Bibliothek weitergegeben.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, Teil A Nr .1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Wünschen Sie eine weitere - detailliertere - Aufarbeitung, ist ein erheblicher Arbeitsaufwand zu erwarten. Es handelt sich dann nicht mehr um eine einfache – kostenfreie – Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Demnach sind wir gehalten, Gebühren gem. § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) zu erheben. Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Gebühren auf ca. **350 €** belaufen.

Bitte teilen Sie mir vor diesem Hintergrund mit, ob Sie Ihren IFG-Antrag aufrechterhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Görmar